

Aktuelle Rechtsprechung in der Pflege

Essen

19.9.2007

Elke Bachstein
Referentin für Pflegerecht
Heerstr.11
14052 Berlin
Tel: 030/30614179
Fax: 030/30614181
elke.bachstein@t-online.de
www.elkebachstein.eu

Auf hoher See und vor Gericht...

2

elkebachstein

Urteile und Fälle

Dekubitus

Stürze

Freiheit

Delegation

Arbeitsrecht

Strafrecht

3

elkebachstein

Urteile Dekubitus

4

eikebachstein

1. Fall Dekubitus:

BGH, Urteil v. 18.03.1986 – VI ZR 215/84 (Braunschweig)

- Im Krankenblatt eines Krankenhauspatienten, bei dem die ernste Gefahr eines Durchliegegeschwürs (Dekubitus) besteht, sind sowohl die Gefahrenlage als auch die ärztlich angeordneten Vorbeugungsmaßnahmen zu dokumentieren.
- 2. Zu den Anforderungen an den Beweis für die Durchführung der notwendigen Prophylaxe, wenn entsprechende Krankenblatteinträge fehlen.

eikebachstein

2. Fall Dekubitus:

OLG Oldenburg, 14.10.1999, 1 U 121/98

- **Dekubitus, Beweislastverteilung**
- 1. Die Entwicklung des Dekubitus muss dokumentiert und eine entsprechende Dekubitusprophylaxe vorgenommen werden (eine etwa 2, zumindest aber 3stündliche Umlagerung).
- 2. Wenn das Pflegepersonal den Dekubitus zu spät erkannt hat, greifen für die Frage der Kausalität zwischen Pflegefehler und der Entwicklung des Dekubitus die Regeln über Beweiserleichterungen ein, die generell im Fall von grob behandlungsfehlerhaften Verhaltens anzuwenden sind.

6

eikebachstein

3. Fall Dekubitus:

OLG Düsseldorf, 16.06.2004, I-15 U 160/03



- Dekubitus, Umkehr der Darlegungs- und Beweislast, knappe finanzielle und personelle Ressourcen
- 1. Der Senat sieht sich in dem hier zu beurteilenden Fall nicht zu einer abschließenden Entscheidung zur Frage der Umkehrung der Darlegungs- und Beweislast gehalten. Denn im Zusammenhang mit den unstreitigen bzw. aufgrund des Sachverständigengutachtens vom Landgericht getroffenen und vom Senat ergänzten Feststellungen lassen sich unter Berücksichtigung im Übrigen auch der unzulänglichen Dokumentation der Pflegemaßnahmen hinlängliche Feststellungen treffen, die auf schuldhaft fehlerhafte Vorbeugemaßnahmen im pflegerischen Bereich zur Verhinderung des Dekubitus hindeuten.

7

Fortsetzung

OLG Düsseldorf, 16.06.2004, I-15 U 160/03

- 2. Die Nachlässigkeit bei der erforderlichen Dokumentation ist ein Indiz dafür, dass im Pflegeheim die ernste Gefahr der Entstehung von Durchliegegeschwüren nicht erkannt und die Durchführung vorbeugender Maßnahmen nicht in ausreichender Form angeordnet wurden. Bei einer solchen Sachlage kann dem Pflegebefohlenen nicht die volle Beweislast für die behaupteten Pflegefehler obliegen.
- 3. Es kommt nicht darauf an, welche Fähigkeiten, Möglichkeiten bzw. Ressourcen das hier betroffene Pflegeheim bzw. deren Pflegepersonal besaßen; Maßstab für das Verschulden ist vielmehr, welche Sorgfalt von einem Schuldner in der Lage der Beklagten ganz allgemein erwartet werden kann.

8

Stürze

9

eikebachstein

Sturzhäufigkeit

- Jeder dritte Bürger über 65 Jahre stürzt mindestens 1x pro Jahr
- Mehr als jeder 2. Heimbewohner erleidet einen Sturz pro Jahr
- Die Häufigkeit von Stürzen steigt pro Lebensdekade um ca. 10%

Quelle: Becker, Lindemann, Reißmann; Sturzprophylaxe; 2003

10

elkebachstein

Auswirkungen

Zunahme von Klagen auf Schadensersatz und Schmerzensgeld der Patienten und Bewohner

- Regressforderungen der Krankenversicherungen
- Druck der Haftpflichtversicherer auf die Einrichtungen
- Beitragserhöhungen für die Haftpflichtversicherung

11

elkebachstein

1. Fall Stürze:

OLG Hamm, 30.04.2002, 24 U 87/01

- **Beaufsichtigung bei dem Toilettengang**
- 1. Es würde eine erhebliche Überdehnung der Pflichten des Pflegepersonals bedeuten, bei jedem Bewohner ständig zugriffsbereit sein zu müssen.
- 2. Nur wenn in den letzten Wochen vor dem Unfall Veranlassung bestanden hätte, anzunehmen, dass der Bewohner sich in sitzender Position nicht mehr alleine halten könnte oder er unvermittelt aufzustehen versuchen würde, ohne alleine stehen zu können, läge in der Tatsache, dass das Pflegepersonal den Patienten beim Toilettengang für einen kurzen Augenblick allein ließ, ein der Beklagten zuzurechnender Pflichtenverstoß vor.

12

elkebachstein

2. Fall Sturz: Az: OLG Zweibrücken 4U68/05

- 8.000 Euro Schadensersatz wegen Fahrlässigkeit der Pflegerin.
- Zu seinem Recht und zu Schadensersatz kam der Ehemann einer in einem privaten Altenpflegeheim untergebrachten Frau, die an den Folgen eines Sturzes verstorben war. Die an schwerer Altersdemenz leidende Patientin war auf ihrem Zimmer gestürzt und hatte sich eine Armfraktur und Kopfverletzungen zugezogen, als ihre Pflegerin sie am Waschbecken stehen ließ, um den Toilettenstuhl bereit zu stellen.

13

3. Fall Sturz

BGH, Urteil vom 14. Juli 2005 - III ZR 391/04 -OLG Dresden / LG Dresden

- Der Grundsatz, dass die Träger von Pflegeeinrichtungen ihre Leistungen nach dem allgemein anerkannten Stand medizinisch-pflegerischer Erkenntnisse bzw. - soweit Heimverträge betroffen sind, für die das zum 1. Januar 2002 in Kraft getretene Heimgesetz i. d. F. vom 5. November 2001 (BGBl. I S. 2970) gilt- nach dem jeweils allgemein anerkannten Stand fachlicher Erkenntnisse zu erbringen haben, ist auch bei der Frage zu beachten, wie sie auf eine hervorgetretene Sturzgefährdung von Heimbewohnern zu reagieren haben (im Anschluss an das Senatsurteil vom 28. April 2005 - III ZR 399/04 - NJW 14 2005, 1937, vorgesehen für BGHZ).

14

4. Fall: Sturz op

(Quelle: Forum bei Pflege-im-op.de)

- Nach einem Eingriff, noch unter Einwirkung der Narkose, sollte ein 64jähriger Patient vom Operationstisch in sein Bett gebracht werden. Auf Anweisung des Oberpflegers wurde hierzu ein sog. Hoyer-Lifter mit zwei Gurten eingesetzt. Eine erfahrene Krankenschwester bediente das Gerät, während ein gerade examinierter Pfleger den Kopf des Patienten waagrecht hielt, weil der Patient liegend "geliftet" wurde. Da der Transport zunächst nicht gelang, wurde im letzten Moment eine weitere Schwester hinzu gerufen, um die Beine des Patienten zu halten. Plötzlich glitt der noch narkotisierte Patient durch die Gurte, schlug mit dem Kopf auf dem Boden auf und erlitt Schädelverletzungen, an deren Folgen er zwei Wochen später verstarb. Der zweigurtige Lifter ist vom Hersteller nur zum Transport sitzender Patienten gedacht, während für Bewusstlose eine Ausführung mit vier Gurten angeboten wird.

15

5. Fall Sturz

BGH, Urteil v. 18.12.1990 VI ZR 169/90 (Düsseldorf)

- **Bekommt ein Patient im Krankenhaus bei einer Bewegungs- und Transportmaßnahme der ihn betreuenden Krankenschwester aus ungeklärten Gründen das Übergewicht und stürzt, so ist es Sache des Krankenhausträgers, aufzuzeigen und nachzuweisen, dass der Vorfall nicht auf einem pflichtwidrigen Verhalten der Pflegekraft beruht.**

16

eikebachstein

6. Fall Sturz:

Urteil des Bundesgerichtshofs vom 28. April 2005 - Az. III ZR 399/04
unter Berücksichtigung des Urteils vom 14. Juli 2005 - Az. III ZR 391/04

- **Zu den Sicherungspflichten des Einrichtungsträgers bei leistungsunabhängigen Stürzen von Bewohnern - Die Klägerin ist der gesetzliche Krankenversicherer der am 19. Februar 1912 geborenen, unter Betreuung stehenden Rentnerin G. W. Diese lebt seit dem 23. April 1997 in einem von der Beklagten betriebenen Pflegewohnheim. Ausweislich des von der Klägerin vorgelegten Pflegegutachtens hatte sie bereits im Jahre 1994 bei einem Sturz eine Oberschenkelfraktur links erlitten, aufgrund derer ihr das Gehen fortan nur noch mit Hilfe und Gehstütze möglich war; kurz vor ihrer Aufnahme in das Heim der Beklagten hatte sie sich bei einem weiteren Sturz ein Schädel-Hirn-Trauma ersten Grades und im Januar 1998 bei einem dritten Sturz ein solches zweiten Grades zugezogen. Nach dem Pflegegutachten ist sie hochgradig sehbehindert, zeitweise desorientiert und verwirrt;**

ihr Gang ist sehr unsicher. Sie ist der Pflegestufe III zugeordnet.

17

- Quelle: [Korbinian Ortner](#): Die Schwester/Der Pfleger 4/06 Bibliomed

eikebachstein

7. Fall Sturz: (Az.: III ZR 399/04)

• Urteil für die Pflege in Heimen

- Die Würde und Selbständigkeit alter Menschen muss bei ihrem Schutz vor Stürzen in Heimen gewahrt werden. Wie der Bundesgerichtshof (BGH) gestern in Karlsruhe entschied, kommen Sicherungsmaßnahmen wie Bettgitter oder gar das Festbinden nur bei einem konkreten Anlass in Betracht. Mit dem Grundsatzurteil wurde die Klage der AOK Berlin auf Schadenersatz abgewiesen. Im verhandelten Fall war eine Heimbewohnerin (84) aus ihrem Bett gefallen und hatte sich den Oberschenkel gebrochen. Die AOK bezahlte die Behandlung, verlangte das Geld von dem Heim aber zurück - ohne Erfolg. Der BGH: Einen Anlass für besondere Sicherungsmaßnahmen habe die Kasse nicht dargelegt.

- *afp* erschienen am 29. April 2005

18

eikebachstein

Urteile Freiheit

19

eikebachstein

1. Fall Freiheit:

AG Gelsenkirchen, 12.09.2001, 4 C 139/01

- **Sorgfalts- und Aufsichtspflicht bei Weglauftendenzen**
- 1. Dem Verlangen nach einer Sonderbewachung zur Verhinderung eines unbeabsichtigten Verlassens eines Alten- und Pflegeheimes steht entgegen, dass es sich nicht um eine geschlossene Heimunterbringung handelt und eine solche Pflegeleistung unter Berücksichtigung des Inhalts des abgeschlossenen Vertrages nicht erbracht werden kann.
- 2. Eine über das übliche Maß hinausgehende gesteigerte Aufsichtspflicht lässt sich nur dann begründen, wenn definitiv bekannt war, dass eine krankhafte Weglauftendenz bestanden hat.

eikebachstein

20

2. Fall Freiheit:

OLG Düsseldorf, 14.02.2001, I-15 U 149/00

- **Sorgfaltspflichten bei hochgradiger seniler Demenz mit motorischer Unruhe und Weglaufdrang, Organisationsverschulden**
- 1. Ein Pflichtverstoß liegt dann vor, wenn eine an einer hochgradigen senilen Demenz, schweren Einschränkungen des Stütz- und Bewegungsapparates sowie motorischer Unruhe mit Weglaufdrang leidende Bewohnerin in Situationen, in denen sie sich frei bewegen bzw. weglaufen kann, nicht beaufsichtigt wird.
- 2. Wenn das Pflegepersonal über die Feststellungen in dem Gutachten des Medizinischen Dienstes nicht informiert wird, liegt ein Organisationsverschulden des Trägers des Pflegeheims vor.

21

eikebachstein

3. Fall Freiheit:

LG Heidelberg, 05.11.1996, 4 O 129/93

- Verursachung eines Psychosyndroms durch das Medikament Tarivid, Sorgfaltspflicht eines Krankenhauses bei einem Psychosyndrom (Bettgitter, Fixierung, Dauerwache)
- 1. Bei vor allem zum Abend bzw. zur Nacht aufgetretenen Verwirrtheitszuständen kann nicht mit Sicherheit davon ausgegangen werden, dass das Psychosyndrom durch das Medikament Tarivid verursacht worden ist.
- 2. Kontraindiziert ist das Anbringen eines Bettgitters dann, wenn vorhersehbar ist, dass der Patient die Bettgitter zu überklettern versuchen werde und er dazu auch ausreichend rüstig ist.
- 3. Das Risiko, ohne Fesselung aus dem Bett zu fallen, ist mit den Gefahren einer Fixierung abzuwägen, nämlich die Immobilisation der an einer Pneumonie erkrankten Klägerin.
- 4. Allein der Umstand, dass die Klägerin verwirrt war, verpflichtete das Krankenhaus nicht, eine Dauerwache zu organisieren.

22

eikebachstein

4. Fall Freiheitsentziehende Maßnahmen

- [..\Urteile\§ 1906 BGB\Sicherheitschips.pdf](#)

13: Zur Anbringung eines Sicherheitschips

BGB § 1906

Die Anbringung eines Sicherheitschips (Funkortungschip) an der Kleidung bzw. durch Umhängen bedarf der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung nicht. (*Leitsatz der Red.*)

Amtsgericht Meißen, Beschluss vom 27.04.2007, 5 X 25/07

23

eikebachstein

Delegation

24

eikebachstein

- Gesetzliche Vorschriften, die zum Delegationsrecht eindeutige Antworten geben, gibt es (leider) nicht. Gleichwohl ist in Rechtsprechung und Literatur nicht umstritten, dass die Delegation ärztlicher Aufgaben erlaubt ist. Umstritten ist lediglich, in welchem Umfang ärztliche Aufgaben delegiert werden dürfen. In einem Urteil des Bundesgerichtshofes (BGH) vom 24.6.1975 - VI ZR 72/74 - heißt es unter anderem: „Die Verwendung nichtärztlicher Hilfspersonen ist aus der modernen Medizin und insbesondere aus dem heutigen Klinikwesen nicht wegzudenken. Es ist auch unvermeidlich, dass diesen Hilfspersonen ein hohes Maß an Verantwortung zufällt Ein persönliches Eingreifen des Arztes ist vielmehr grundsätzlich nur zu fordern, wo die betreffende Tätigkeit gerade beim Arzt eigene Kenntnisse und Kunstfertigkeiten voraussetzt.“

25

◦ Quelle: www.wermerschell.de

eikebachstein

Anästhesie - Mafa - Pflegefall

Einstelldatum: 13.02.2007

Ein Alptraum der nie endet?

- Das Klinikum meinte trotz bekannter Risiken diese nicht beachten zu müssen (kein Risikopatient). P. wurde während der Operation von einem Mafa betreut und nicht von einem Anästhesisten. Auch die Narkose wurde durch den Mafa eingeleitet, obwohl das ausdrücklich nicht gestattet ist. Dieser Pfleger musste während der Operation (geplant 60 - 90 min.) auch noch zum Mittagessen. Informationsverlust vorprogrammiert. Die Klinik ist der Meinung, eine Prednisolonallergie kommt selten vor, also fast unmöglich. Also warum sollten die dann die Angaben des Patienten (eines 18-jährigen) oder deren Angehörigen stimmen? Wenn es wirklich so unwahrscheinlich ist, war mehr als vier Wochen Zeit zur Überprüfung. Ignorieren ist einfacher und erspart Arbeit und Geld für die Klinik.

26

eikebachstein

Arbeitsrecht

27

eikebachstein

1. Fall Arbeitsrecht: (LAG Schleswig-Holstein, Urteil v. 17.05.2001 – 3 Sa 315/00)

- Ein burschikoser Ton ist in der Altenpflege durchaus nichts Ungewöhnliches. Doch wer sich gegenüber Bewohnern im Ton vergeift, ist seinen Job ohne vorherige Abmahnung los.
- Dieses richtungsweisende Urteil fällte das Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein und gab damit einem Heimbetreiber recht, der eine patzige Altenpflegerin vor die Tür setzte.
- Diese hatte eine Bewohnerin mit den Worten "Reiß endlich das Maul auf, ich will dir die Zähne einsetzen" angefahren. Eine andere bekam den Satz "Nimm endlich deinen Arsch hoch oder es passiert etwas" zu hören.
- Der Betreiber kündigte fristlos und gewann die Klage gegen den Rauswurf. Argumentation der Richter: Eine Altenpflegehelferin, die sich derart gegenüber anvertrauten Bewohnern verhalte, dürfe nicht mehr mit pflegerischen Aufgaben betraut werden.
- Die Vertrauensgrundlage für das Arbeitsverhältnis sei unwiederbringlich zerstört. Einer vorangegangenen Abmahnung habe es nicht bedurft, weil der Klägerin klar sein musste, dass die Beklagte dieses Verhalten nicht hinnehmen konnte und durfte.

28

2. Fall Arbeitsrecht:

Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein, Urteil vom 19.03.2002; Az.: 3 Sa

- Die Mitarbeiterin eines Pflege- und Altenheims verlangte von ihrer ehemaligen Vorgesetzten ein Schmerzensgeld in Höhe von mindestens 2500 Euro. Sie warf der Vorgesetzten vor, sie über Monate ständig schikaniert und „gemobbt“ zu haben. Durch dieses Verhalten sei sie an einer schweren Depression erkrankt. Weiterhin sei sie in ihrem Persönlichkeitsrecht und in ihrer Ehre verletzt worden. Die Klägerin begründete ihren Vorwurf damit, dass ihr Geburtstagskuchen in der Ecke vertrocknet sei, ein Computereintrag von ihr gelöscht worden sei und das sie mit dem Ellenbogen geschubst worden sei. Die Vorgesetzte habe ihr auch gesagt, dass sie gar nichts mehr mit ihr bespreche.
- Das Landesarbeitsgericht verwies jedoch darauf, dass nicht jede Auseinandersetzung am Arbeitsplatz den Tatbestand des Mobbing erfülle. Wichtig für den Mobbing – Vorwurf sei ein systematisches Vorgehen. In diesem Fall konnten die Arbeitsrichter aber kein System erkennen.

29

3. Fall Arbeitsrecht:

LAG Schleswig-Holstein, Urteil vom 13. Juli 2000, Az.: 3 Sa 240/00

- Das Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein hatte den Fall eines Krankenpflegehelfers zu verhandeln, der einem Patienten eine Ohrfeige gegeben und diesen beschimpft hatte. Die fristlose Kündigung hielt der Krankenpflegehelfer für ungerechtfertigt, da er zuvor nicht abgemahnt worden war. Ist auch gar nicht nötig, befanden die Richter. Der sofortige Rauschmiss war angemessen. Dass der Krankenpflegehelfer bereits seit 32 Jahren für den Arbeitgeber tätig war, interessierte die Richter ebenfalls nur am Rande.

30

eRebachstein

4. Fall Arbeitsrecht:

(Hessisches LAG, Urteil vom 30. März 2000, Az.: 518 Sa 1230/99)

- Kaum besser erging es einer Nachtwache, die eine demente Bewohnerin mit Schlägen zurück ins Bett zwingen wollte. Die Beweise lieferte die Pflegekraft gleich mit: Sie prahlte vor Kollegen mit ihrer Tat. Das hätte Sie lieber nicht getan, denn kurz darauf folgte die fristlose Kündigung. Wieder klagte die Pflegekraft unter Berufung auf die fehlende Abmahnung und wieder blieben die Richter hart. Sowohl das Arbeitsgericht als auch später das Landesarbeitsgericht waren der Ansicht, dass das Vertrauen zwischen Arbeitgeber und Pflegekraft zerstört sei. Immerhin wurde die fristlose Kündigung in eine fristgerechte umgewandelt.)

31

Quelle: Eurocare sozial

elkebachstein

5. Fall Arbeitsrecht:

LAG SH(Az. 3 Sa 103/06)

Kein Kavaliersdelikt: Sexuelle Belästigung

- Wer als Vorgesetzter seine Mitarbeiter sexuell belästigt, riskiert die fristlose Kündigung seines Arbeitsverhältnisses. Das Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein entschied damit für einen Arbeitgeber, der eine Führungskraft nach 30jährigem Dienstverhältnis fristlos entlassen hatte, weil er Mitarbeiterinnen sexuell belästigt hatte. Als sexuelle Belästigung galt in diesem Falle, dass er nicht die körperliche Distanz gewahrt bzw. sie durch sexuelle Anzüglichkeiten behelligt hatte.

32

elkebachstein

Strafrecht

33

elkebachstein

Fahrlässige Tötung - 10 000 Euro

Bußgeld Norderstedt -

- **Prozess: Gericht kommt zu dem Ergebnis, dass die beiden Angeklagten nicht allein verantwortlich für den tragischen Unglücksfall sind.** Von Michael Schick
- Amtsrichter Burghard Schwarz ließ es bei einem Denkwort. Er stellte das Verfahren wegen fahrlässiger Tötung gegen Michael Schröder (44), Geschäftsführer und Inhaber des Alten- und Pflegeheims "Rosengarten" in Norderstedt, und Pflegedienstleiterin Sabine Wiese (37) gegen Zahlung einer Geldbuße ein. Schröder muss 10 000 Euro zahlen, die Mitangeklagte 2000 Euro. Die Staatsanwaltschaft hatte den beiden vorgeworfen, die Schuld am Tod einer 81 Jahre alten Bewohnerin zu haben. Die Frau war am 1. Februar 2004 qualvoll in ihrem Bett erstickt, weil der Schlauch des Beatmungsgerätes durchtrennt war und niemand den Alarm des Gerätes gehört hatte (die NZ berichtete).

34

ekebachstein

Berliner Kurier

20.4.2006

Schwester Rabiata vor dem Richter

35

ekebachstein

- 20.4.2006 Schwester Rabiata vor dem Richter von Marion Klemp

- **Monika W. hat angeblich Heimbewohner geschlagen**
- Berlin - Robust und burschikos soll sie sein, sich auch mal im Ton vergreifen. Auf der Anklagebank im Landgericht machte sich Monika W. (49) jedoch ganz klein, sagte kein Wort. In drei Fällen soll die Krankenschwester schwerstpflegebedürftige Seniorinnen misshandelt haben.
- "Fette Kuh! Hör' auf zu heulen!" So übel soll W. gegenüber Hannelore P. (66) aufgebraust sein, als die Seniorin aus Angst vor dem Wasser nicht in die Badewanne wollte. Noch schlimmer: W. soll der wehrlosen Frau noch mit der Hand einen Schlag gegen den Kopf versetzt haben.

36

ekebachstein

Tod im Kreißaal - Arzt angeklagt

- ◉ **Vorwurf: fahrlässige Tötung**
- ◉ Hoyerswerda. Die Staatsanwaltschaft Bautzen hat nach dreijährigen Ermittlungen erstmals Anklage wegen fahrlässiger Tötung gegen einen Anästhesisten erhoben, der mitverantwortlich für die Todesfälle im Klinikum Hoyerswerda sein soll. Im Sommer 2004 starben innerhalb weniger Wochen drei Frauen während oder kurz nach der Geburt ihrer gesunden Babys. Auf Grundlage eines Gutachtens sieht es die Staatsanwaltschaft Bautzen als erwiesen an, dass der Anästhesist seine Sorgfaltspflicht in einem Todesfall verletzt hat. "Der Arzt hätte der Schwangeren vor der Narkose Sauerstoff geben müssen. Dann wäre aufgefallen, dass das Gerät nicht richtig funktionierte", fasste Oberstaatsanwalt Ingo Roehl die Erkenntnisse zusammen. Ob sich weitere Mediziner verantworten müssen, wollte Roehl nicht sagen. Man warte noch auf neue Gutachten. (st)

Mehr zu dem Fall lesen Sie am Dienstag in der "Freien Presse", auf der Seite Regionales sowie im E-Paper. 11.9.07

37

eKebachstein

Mord durch Medikamente

- ◉ Der ehemalige Krankenpfleger aus Sonthofen ist wegen der Tötung von 28 alten Patienten zu lebenslanger Haft verurteilt worden
- ◉ Im größten Fall von Serientötungen in der deutschen Nachkriegsgeschichte hat das Landgericht Kempten am Montag einen ehemaligen Krankenpfleger zu lebenslanger Haft verurteilt. Das Gericht sah es als erwiesen an, dass der 28-Jährige 28 meist hochbetagte und zum Teil schwerkranke Patienten im Krankenhaus von Sonthofen mit einem Medikamenten-Cocktail zu Tode gespritzt hat

38

eKebachstein

Landgericht: Lebenslange Freiheitsstrafe für ehemalige Charité-Krankenschwester

Pressemitteilung Nr. 44/2007 vom 29.06.2007

- ◉ Die 22. große Strafkammer des Landgerichts Berlin hat heute die Krankenschwester Irene B. wegen Mordes in fünf Fällen zu einer lebenslangen Gesamtfreiheitsstrafe verurteilt, in drei weiteren angeklagten Fällen sprach die Schwurgerichtskammer die Angeklagte frei, weil insoweit aus tatsächlichen Gründen ein Tatnachweis nicht zu führen sei. Die Kammer sah es als erwiesen an, dass die Angeklagte in der Zeit von Juni 2005 bis Oktober 2006 fünf schwer kranken Patienten auf der Intensivstation Kardiologie der Charité überdosierte oder nicht verordnete blutdrucksenkende bzw. sedierende Medikamente verabreicht habe, um diese zu töten. Die Taten seien als Mord und nicht lediglich als Totschlag zu werten, denn die Angeklagte habe in allen Fällen aus niedrigen Beweggründen gehandelt. Es sei durch die Beweisaufnahme widerlegt, dass sie, wie sie selbst als Begründung ihres Tuns angegeben hatte, aus Mitleid mit den schwer kranken Patienten und deren mutmaßlichen Willen entsprechend gehandelt habe

39

Kindergarten: Kein Anspruch auf Schmerzensgeld nach Sturz über "Tigerente,"
(Amtsgericht München, Urteil vom 20.09.2006, Az: 262 C 20011/06).

- Janosch-Figuren dürfen auch weiterhin frei "herumstehen": Eine Mutter scheiterte mit einer Klage auf Schmerzensgeld, nachdem ihre Tochter über eine 15 Kilo schwere "Tigerente" gestolpert war und sich den Zeh gebrochen hatte. Nach dem vom Münchner Amtsgericht veröffentlichten Urteil hatte weder die Erzieherin des Mädchens ihre Aufsichtspflicht verletzt noch sei die Janosch-Figur auf Grund ihres Gewichts zum Spielen ungeeignet gewesen.
- "Nicht für jedes sich verwirklichende Lebensrisiko gibt es einen Verantwortlichen", gab das Gericht der Mutter mit auf den Weg. Das bloße Gewicht des Spielzeugs sei kein Klagegrund. Im Gegenteil: Es bringe auch eine höhere Standfestigkeit mit sich. Leichteres Spielzeug könne schneller umkippen und außerdem zum Schlagen benutzt werden. Fest verankertes oder unbewegliches Spielzeug sei ein Hindernis.
- Nach der Argumentation der Mutter müssten selbst Gummibälle verboten werden, da Kinder auf ihnen ausrutschen könnten, befand das Amtsgericht im Urteil. Eine Verletzung der Aufsichtspflicht lag demnach nicht vor, weil eine Erzieherin sich nicht ununterbrochen um jedes einzelne Kind kümmern könne.

elkebachstein

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Elke Bachstein
Referentin für Pflegerecht
Heerstr.11
14052 Berlin
Tel: 030/30614179
Fax: 030/30614181
elke.bachstein@t-online.de
www.elkebachstein.de
